

Meldung Biberschäden

Nachstehend werden folgende Schäden an forst- und landwirtschaftlichen Kulturen im Wege der zuständigen Bezirksbauernkammer gemeldet.

Grundeigentümer

Name			
Adresse			
Telefon		email	

Schadflächen - auf folgenden Grundstücken wurden Schäden durch Biber festgestellt

Katastralgemeinde(n)	
Parzellennummer(n)	
Größe der Schadflächen insgesamt (ha)	

betroffene Flächen Wald				
Schadensart	Fläche [ha]		Schaden [€/ha/Jahr] ¹⁾	Summe [€]
Fraßschäden an einzelnen Bäumen		x	'=	
Überflutungen/Vernässungen von Flächen		x	'=	

betroffene Flächen Landwirtschaft				
Schadensart	Fläche [ha]		Schaden [€/ha/Jahr] ¹⁾	Summe [€]
Fraßschäden an Kulturen		x	'=	
Überflutungen/Vernässungen von Flächen		x	'=	

Gesamtschaden	
----------------------	--

¹⁾Als Orientierungshilfe zur Angabe der Schadenshöhe die angeführten Biberprämien im aktuellen Managementplan:

bei Fraßschäden: € 100,- / ha

bei Überflutungen: € 300,- / ha

Grabaktivitäten - Bibergänge auf den oben angeführten Parzellen

(zutreffendes Kästchen ankreuzen)

vorhanden	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------

nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>
-----------------	--------------------------

Gefährdung von Personen, Wegen und öffentlichen Straßen

(zutreffendes Kästchen ankreuzen)

gegeben	<input type="checkbox"/>
---------	--------------------------

nicht gegeben	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------

Ich ersuche um Abgeltung meines gemeldeten Schadens.

Ort, Datum

Unterschrift Grundeigentümerin/ Grundeigentümer

Allgemeine Grundeigentümerinformationen zum Biber

Schutzstatus

Der Biber gehört zu den streng geschützten Tierarten gemäß Anhang II und IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und § 5 in Verbindung mit der Anlage 3 der Oö. Artenschutzverordnung.

Verboten sind:

- Alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Für diese Arten verbieten die Mitgliedsstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren

Das Naturschutzgesetz sieht für Schäden, die an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen verursacht werden, keinen Entschädigungsanspruch vor.

Ansprechpersonen

Erste Anlaufstelle bei Fragen zum Biber, Konflikten oder Beihilfen sind die jeweiligen Bezirksbeauftragten für Naturschutz.

Betreffend Bibermanagement Abteilung Naturschutz

DI Bernhard Schön
Amt der OÖ Landesregierung
Abteilung Naturschutz
Tel.: (+43 732) 77 20-144 15
E-Mail: bernhard.schoen@ooe.gv.at

Präventivmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden zur Schadensvermeidung seitens der Naturschutzbehörde gefördert.

- **Einzelschutz von Gehölzen:** Streichmittel wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Zäunungen gibt es einen einmaligen Pauschalbetrag von € 120/ha (Schutz von bis zu 20 Bäumen pro ha) bzw. € 240/ha (Schutz von mehr als 20 Bäumen pro ha). Maximalförderung € 480 pro Betrieb und Jahr.
- **Flächiger Zaunschutz:** pauschal € 1,50 pro lfm Zaun (Mindestabstand vom Gewässer 10m, maximale durchgehende Länge entlang des Gewässers 100m)

Biberaktivitäten entlang von Wegen und Straßen

Für die Sicherheit auf Straßen und Wegen ist der Wegehalter (Land, Gemeinde..) zuständig. Allerdings treffen den Grundeigentümer Verpflichtungen Gefährdungen, die von seinem Grundstück ausgehen hintanzuhalten. Sofern Biberaktivitäten in Straßennähe, insbesondere dort wo vom Biber angenagte Bäume auf die Straße fallen können, auftreten soll nicht nur der Bibermanager sondern auch der Straßenerhalter (Gemeinde, Land...) beigezogen werden und gemeinsam eine Lösung gesucht werden, um Gefährdungen hintanzuhalten. Die derzeit bestehenden Entschädigungsregelungen für die Entfernung von Bäumen entlang von Straßen decken den Schaden und die Mehraufwände nicht ab.